

ÖSTERREICHISCHER GESUNDHEITS- UND KRANKENPFLEGEVERBAND

Statuten

Landesverband Salzburg

IHR BERUFSVERBAND



ÖSTERREICHISCHER
GESUNDHEITS- UND
KRANKENPFLEGE-
VERBAND

Beschlossen von der außerordentlichen Hauptversammlung am 29. April 2003-06-04
Genehmigungsbescheid Zl.:

Eigentümer und Herausgeber:
Österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeverband- Landesverband Salzburg

Für den Inhalt verantwortlich: Walter Böhm

Alle: p.A. : Peter Fleissner, 5071 Wals-Siezenheim, Steinerstrasse 596
Tel. 0650/ 64 54 890 Email: office.sbg@oegkv.at

**STATUTEN
des
ÖSTERREICHISCHEN GESUNDHEITS- und
KRANKENPFLEGEVERBAND –
LANDESVERBAND SALZBURG**

Beschlossen am 29. April 2003

INHALTSVERZEICHNIS

§	Titel	Seite
1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
2	Zweck und Ziele	4
3	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks u. d. Vereinsziele	5, 6
4	Arten der Mitgliedschaft	7, 8
5	Erwerb der Mitgliedschaft	9
6	Beendigung der Mitgliedschaft	10
7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	11
8	Rechtliche Beziehung zwischen Hauptverein und ÖGKV-LV SBG	12, 13
9	Vereinsorgane	14
10	Die Hauptversammlung	15, 16
11	Aufgabenkreis der Hauptversammlung	17
12	Wahlberechtigte, ordentliche Mitglieder d. Hauptversammlung des ÖGKV	18
13	Wahl d. Landesvorstandes und der wahlberechtigten Mitglieder für die Hauptversammlung des ÖGKV	19
14	Wahl- und Geschäftsordnung für die Hauptversammlung des ÖGKV- LV SBG	20
15	Der Landesvorstand	21, 22
16	Aufgabenkreis des Landesvorstandes	23, 24
17	Besondere Obliegenheiten einzelner Landesvorstandsmitglieder	25
18	Die Rechnungsprüfer	26
19	Das Schiedsgericht	27
20	Auflösung des Vereines	28
21	Übergangsbestimmungen	29

§ 1

NAME, SITZ und TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der regionale Zweigverein führt den Namen **ÖSTERREICHISCHER GESUNDHEITS- und KRANKENPFLEGEVERBAND, LANDESVERBAND SALZBURG** (in weiterer Folge ÖGKV- LV SBG).
- (2) Der Zweigverein hat seinen Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Salzburg zum Zweck der regionalen Zusammenarbeit sowie der überregionalen Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverband als Hauptverein und anderen regionalen und überregionalen Zweigvereinen.
- (3) Der ÖGKV- LV SBG ist der regionale Berufsverband für alle Gesundheits- und Krankenpflegeberufe im Land Salzburg.
- (4) Der ÖGKV- LV SBG ist als regionaler Zweigverein Mitglied des Hauptvereines ÖGKV. Dieser ist Mitglied des Weltbundes der Gesundheits- und Krankenschwestern/Gesundheits- und Krankenpfleger (International Council of Nurses, Kurzbezeichnung ICN).

§ 2

ZWECK und ZIELE

- (1) Der ÖGKV- LV SBG, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist parteipolitisch ungebunden und interkonfessionell.
- (2) Für den ÖGKV – LV SBG sind die Achtung vor dem Leben, die Würde des Menschen, sowie die Respektierung der Grund- und Freiheitsrechte des Menschen Grundlagen der Gesundheits- und Krankenpflege.
- (3) Der ÖGKV – LV SBG ist bemüht:
 1. Im Interesse der Allgemeinheit und des öffentlichen Wohles, die Gesundheits- und Krankenpflege auf einen hohen Qualitätsniveau sicherzustellen.
 2. Im Interesse der Gesundheitsförderung der Bevölkerung, bei Beratung, Lehre und Forschung in allen Bereichen der Gesundheits- und Krankenpflege mitzuwirken.
 3. Für die Gesundheits- und Krankenpflege forschend und planend tätig zu sein und die gesammelten Daten auszuwerten.
 4. Zum Wohle der Allgemeinheit durch Ausbildung und berufsbegleitende Fort- Weiter- und Sonderausbildung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, sowie Herausgabe fachlicher Publikationen, eine ständige Verbesserung der Gesundheits- und Krankenpflege zu fördern.
 5. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Gesundheitswesen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene zu fördern und zu unterstützen.

§ 3

MITTEL zur ERREICHUNG des VEREINSZWECKES und der VEREINSZIELE

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 1. Aus- Fort- und Weiterbildungen, Sonderausbildungen, Hochschul- und Universitätslehrgänge, Seminare, Vorträge, Symposien und Kongresse, Diskussionsveranstaltungen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.
 2. Herausgabe von fachspezifischen Publikationen, Bild- und Tonträgern, Multimedien, pflegewissenschaftlicher Datentransfer
 3. Einrichtungen und Führung einer Fachbibliothek
 4. Gesundheitsförderung und –beratung, Betreuung, Ausbildung und Forschung in allen Bereichen der Gesundheits- und Krankenpflege und anverwandter Wissenschaften
 5. Vertretung der fachspezifischen, ethischen, sozialen und berufsrechtlichen Interessen aller Gesundheits-, Krankenpflege- und Sozialberufe
 6. Wahrung und Förderung des Ansehens der Gesundheits-, Kranken- und Sozialberufe
 7. Einrichtung gemeinnütziger sozialmedizinischer Dienste
 8. Einrichtung eines EDV- und Statistikbereiches
 9. Fachbezogene Organisations-, Koordinations- und Kooperationshilfen
 10. Qualitäts- und Schnittstellenmanagement innerhalb der Gesundheits- und Sozialberufe

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
1. Mitgliedsbeiträge
 2. Erträge aus Veranstaltungen
 3. Einnahmen aus dem Verkauf von Vereinsdrucksachen, Vereinsartikeln, Werbeträgern und Publikationen, Bild- und Tonträgern
 4. Freiwillige Spenden
 5. Vermächnisse, Stiftungen und Schenkungen
 6. Subventionen; Beiträgen von öffentlich- rechtlichen und privatrechtlichen Körperschaften
 7. Führen von Gewerbeberechtigungen
 8. Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen
 9. Einnahmen aus sonstigen Leistungen
 10. Vermittlung von Gesundheits-, Kranken- und Sozialberuflichen Personen, Pflege- und Sozialberufspersonal-Leasing
- (4) Die Mittel des Zweigvereines stehen dem Verein ausschließlich zu Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zu Verfügung.
- (5) Der Betrieb vereinseigener Unternehmungen ist den Vereinszielen untergeordnet und stellt weder der Art noch nach dem Umfang einen Hauptzweck des Vereines dar.

§ 4

ARTEN der MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft steht jedem offen, der bereit ist, die Vereinsziele zu fördern, sowie aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuarbeiten. Es gibt ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Die Begründung der Mitgliedschaft zum Zweigverein ÖGKV- LV SBG begründet gleichzeitig auch die Mitgliedschaft zum Hauptverein ÖGKV.

(1) Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen:

1. Physische Personen, die ein anerkanntes Diplom im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege iS des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes erworben haben, oder Schülerinnen oder Schüler von staatlich anerkannten Schulen für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege, Psychiatrische Gesundheit- und Krankenpflege sowie Kinder- und Jugendlichenpflege.
2. Physische Personen, die eine Berufsberechtigung in der Pflegehilfe iS des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes erworben haben, oder unter anderem die Berufsberechtigung zur Pflegehilfe nachweisen können, z.B. AltenfachbetreuerInnen, AltenhelferInnen, Sozialfachbetreuer, Dipl. Sozialfachbetreuer, sowie Teilnehmer von Pflegehilflehrgängen
3. Physische Personen, die eine Berufsberechtigung iS des Sanitätshilfsdienst iS des SHD -Gesetzes erworben haben
4. Physische Personen, die eine Berufsberechtigung iS des Heilmasseurgesetzes erworben haben.
5. Physische Personen, die eine Berufsberechtigung in anverwandten Gesundheitsberufen erworben haben
6. Juristische Personen, iS von Personenverbänden (Vereine, Gesellschaften) und Sachgesamtheiten (Stiftungen und Anstalten).

(2) Außerordentliche Mitglieder

1. sind physische oder juristische Personen; Sie unterstützen und fördern die Zielsetzungen des ÖGKV- LV SBG und müssen nicht die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied erfüllen.
2. sind fördernde Mitglieder; Sie fördern die Bestrebungen des Vereines durch einen erhöhten Mitgliedbeitrag, der zumindest dem fünffachen des jeweiligen Mitgliedsbeitrages entspricht.

(3) Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder sind physische oder juristische Personen;
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Grund besonderer Verdienste um die Verwirklichung der Vereinsziele des ÖGKV- LV SBG verliehen. Sie fördern die Vereinsziele durch ideelle Unterstützung.

§ 5

ERWERB der MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Zweigvereines können alle physischen und juristischen Personen durch schriftliche Beitrittserklärung werden. Juristische Personen sind Körperschaften öffentlichen und privaten Rechtes.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium des Hauptvereines ÖGKV im Einvernehmen mit dem Zweigverein ÖGKV- LV SBG. Die Aufnahme kann ausschließlich in besonders begründeten Fällen abgelehnt werden.
- (3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt über Vorschlag des Landesvorstandes an den Bundesvorstand, des weiteren über Antrag des Bundesvorstandes an die Hauptversammlung.
- (4) Jede Mitglied erhält nach Eintritt **auf schriftlichen Wunsch**, die jeweils geltenden Statuten des ÖGKV, des ÖGKV- LV SBG und einen Verbandsausweis.

§ 6

BEENDIGUNG der MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit) durch Kündigung und durch Ausschluss.
- (2) Die Kündigung hat schriftlich, in eingeschriebener Form an den Hauptverein, wahlweise über den ÖGKV- LV SBG zu erfolgen.
- (3) Der Kündigungstermin ist jeweils der 31. Dezember des Jahres, in dem der Ausspruch der Kündigung erfolgt. **Sollte die Kündigung mit dem 31. Dezember des Jahres wirksam werden, endet die Kündigungsfrist spätestens am 31. Oktober des Jahres.**
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch das Präsidium des ÖGKV im Einvernehmen mit dem ÖGKV- LV SBG.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

1. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Leistungsverzug ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der bereits fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleiben hiervon unberührt.
 2. Wenn ein Mitglied wiederholt wider den Vereinszielen handelt oder ein dem beruflichen Ansehen abträgliches Verhalten repräsentiert.
- (5) Gegen den begründeten Ausschlussbeschluss ist der Einspruch an den Bundesvorstand innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt desselben zulässig.
 - (6) Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem im Abs. 4 genannten Gründen über Antrag jedes Mitgliedes des Bundesvorstandes, vom Bundesvorstand erfolgen.

§ 7

RECHTE und PFLICHTEN der MITGLIEDER

Mit der Aufnahme in den ÖGKV- LV SBG bzw. ÖGKV erwirbt jedes Mitglied die in Abs. 1 angeführten Rechte und ist zur Einhaltung der in Abs. 2 angeführten Pflichten angehalten.

- (1) Allen Mitgliedern steht das Recht auf Beratung, Förderung und auf Unterstützung zu. Weiters erhält jedes Mitglied das offizielle Medium des Hauptvereins, die Zeitschrift des ÖGKV und einen Verbandsausweis.

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Hauptversammlung des ÖGKV-LV SBG und an allen Veranstaltungen des ÖGKV- LV SBG teilzunehmen, sowie die Einrichtungen zu nützen.

Entsprechend den Statuten des ICN, genießt jedes Mitglied des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege alle Vorteile, die ihm aus der Mitgliedschaft des ÖGKV zum ICN zustehen.

- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet:

1. den Zweck und die Ziele des ÖGKV- LV SBG zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des ÖGKV- LV SBG Abbruch erleiden könnte.
2. Die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu respektieren
3. **Persönliche Datenänderungen (wie Namen, Adressen, Art der Mitgliedschaft - wie z.B. Änderung von Schüler auf Dipl. Gesundheits- und Krankenschwester/-pfleger) bekannt zu geben**
4. Den Mitgliedsbeitrag termingerecht einzuzahlen. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder verpflichten sich, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr längstens bis 31. März im Vorhinein zu bezahlen. Für die im Laufe des Kalenderjahres beitretende Mitglieder gilt ebenfalls eine Zahlungsfrist von drei Monaten, die jeweils am folgenden Monatsersten zu laufen beginnt. Der Mitgliedsbeitrag wird in diesem Fall aliquotiert.

§ 8

RECHTLICHE BEZIEHUNG ZWISCHEN HAUPTVEREIN und ZWEIGVEREIN LANDESVERBAND SALZBURG

- (1) Der ÖGKV gliedert sich in einem Hauptverein und neun regionale-entsprechend der Landesgrenzen der Bundesländer – Zweigvereine. Der regionale Zweigverein führt den Namen des Hauptvereines unter Anschluss des Namen des Bundeslandes Salzburg.
- (2) Der ÖGKV gliedert sich darüber hinaus in überregionale Zweigvereine, z.B. Österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeverband- Schul-direktorInnen Österreichs, Österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeverband- Endoskopiefachpflegekräfte Österreichs, Österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeverband- Hygienefachkräfte Österreichs, usw.
- (3) Für das Bestehen des regionalen Zweigvereines ÖGKV- LV SBG ist die Existenz und der Fortbestand des Hauptvereines ÖGKV essentiell. Die Auflösung des Hauptvereines bedingt zwangsläufig die Auflösung des Zweigvereines. Umgekehrt hat die Auflösung des regionalen Zweigvereines keinen Einfluss auf den Fortbestand des Hauptvereines.
- (4) Die Mitgliedschaft zum Hauptverein ÖGKV ist nur bei gleichzeitiger Begründung einer Mitgliedschaft zum regionalen Zweigverein ÖGKV- LV SBG möglich. Darüber hinaus kann die Mitgliedschaft zu einem überregionalen Zweigverein begründet werden.
- (5) Bei Auflösung des regionalen Zweigvereines ÖGKV- LV SBG, bleiben die Mitglieder des aufgelösten Zweigvereines, Mitglieder des Hauptvereines bzw. überregionalen Zweigvereines. Ebenso begründen neue Mitglieder- solange der jeweilige Zweigverein nicht besteht – ihre Mitgliedschaft ausschließlich zum Hauptverein bzw. überregionalen Zweigverein.
- (6) Liegen Dienstort und Wohnsitz in verschiedenen Bundesländern, hat sich das Mitglied für einen regionalen Zweigverein zu entscheiden. Die Mitgliedschaft zu weiteren überregionalen Zweigvereinen steht dem Mitglied des regionalen Zweigverein uneingeschränkt offen.

- (7) Der Charakter eines regionalen oder überregionalen Zweigvereines ist dann als gegeben anzusehen, wenn bestimmte Untergruppen des Hauptvereines ihre Organe selbst bestellen, eine selbstständige Versammlungstätigkeit ausüben und eine im Rahmen ihrer Möglichkeit selbstständige vermögensrechtliche Tätigkeiten entfalten und diese von der zuständigen Behörde nicht untersagt wurden.

- (8) Die regionalen und überregionalen Zweigvereine ordnen sich den Zweck- und Zielbestimmungen des Hauptvereines, den in den Statuten des Hauptvereines ausformulierten Aufnahme- und Ausschlussmodalitäten von Mitgliedern sowie den bestimmten Organen des Hauptvereines unter und verpflichten sich, den jeweiligen Rechtsstand des Hauptvereines in ihre Zweigvereinsstatuten zu übernehmen.

§ 9

VEREINSORGANE

- (1) Die Organe des Zweigvereines sind:
1. die ordentliche Hauptversammlung
 2. die außerordentliche Hauptversammlung
 3. der Landesvorstand
 4. die Rechnungsprüfer

§ 10

DIE HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Zweigvereines. Ihr gehören alle ordentlichen Mitglieder des ÖGKV- LV SBG an.
- (2) **Die Hauptversammlung findet mindesten alle zwei Jahre, alle vier Jahre muss sie stattfinden.**
- (3) **Bei der alle vier Jahre stattfindenden Hauptversammlung ist ein neuer Vorstand zu wählen.**
- (4) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung, des Landesvorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Zweigvereines oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt, Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand bzw. dessen Repräsentanten.
- (5) Zu den ordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens acht Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Anberaumung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand bzw. dessen Repräsentanten.
- (6) Tagesordnungspunkte/ Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens vier Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung beim Landesvorstand bzw. dessen Repräsentanten schriftlich einzureichen. Mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung haben die Anträge allen Mitglieder des Landesvorstand, und den wahlberechtigten ordentlichen Mitgliedern zuzugehen.
- (7) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über Antrag einer Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. **Unterm Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.**
- (8) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen wahlberechtigten Mitglieder. Mitglieder des Landesvorstand sind nicht stimmberechtigt.
- (9) Jedes ordentliche wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (10) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Stimmberechtigten bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Hauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Hauptversammlung

30 Minuten später mit der selben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.

- (11) Die Beschlussfassung in der Hauptversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Zweigvereines geändert oder der Zweigverein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt die / der Landesvorsitzende, bei deren / dessen Verhinderung ihre / seine Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Landesvorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11

AUFGABENKREIS der HAUPTVERSAMMLUNG

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl und Enthebung des Landesvorstandes
2. Wahl der wahlberechtigten, ordentlichen Mitglieder der Hauptversammlung des Hauptvereines
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
4. Entlastung des Landesvorstandes
5. Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen des Zweigvereines
7. Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Hauptversammlung
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
9. Vorschlag für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Verleihung des Ehrenringes
10. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Zweigvereines

§ 12

WAHLBERECHTIGTE, ORDENTLICHE MITGLIEDER der HAUPTVERSAMMLUNG des ÖGKV

- (1) Die Hauptversammlung des ÖGKV setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern der regionalen und überregionalen Zweigvereine zusammen.
- (2) Der Zweigverein ÖGKV- LV SBG entsendet mindestens 1 höchstens 12 wahlberechtigte ordentliche Mitglieder, im Verhältnis der jeweiligen Berufszugehörigkeit, in die Hauptversammlung des ÖGKV. Die tatsächliche Anzahl der wahlberechtigten ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Zweigvereine bestimmt sich wie folgt:

Bis 100 Mitglieder	1 Mitglied
von 101 bis 200 Mitglieder	2 Mitglieder
von 201 bis 300 Mitglieder	3 Mitglieder
von 301 bis 500 Mitglieder	4 Mitglieder
von 501 bis 750 Mitglieder	5 Mitglieder
von 751 bis 1000 Mitglieder	6 Mitglieder
von 1001 bis 1250 Mitglieder	7 Mitglieder
von 1251 bis 1500 Mitglieder	8 Mitglieder
von 1501 bis 1750 Mitglieder	9 Mitglieder
von 1750 bis 2000 Mitglieder	10 Mitglieder
von 2001 bis 2250 Mitglieder	11 Mitglieder
von 2251 bis 2500 Mitglieder	12 Mitglieder

§ 13

WAHL des LANDESVORSTANDES und der WAHLBERECHTIGTEN MITGLIEDER für die HAUPTVERSAMMLUNG des ÖGKV

- (1) Der Landesvorstand und die wahlberechtigten Mitglieder/Ersatzmitglieder werden durch die Hauptversammlung des Zweigvereines gewählt. Passiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Zweigvereines ÖGKV- LV SBG.
- (2) Die Funktionsdauer beträgt vier Jahre, die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Wahlvorschläge zur Wahl des Landesvorstandes und der wahlberechtigten Mitglieder/Ersatzmitglieder für die Hauptversammlung des ÖGKV, sind von jedem ordentlichen Mitglied des Zweigvereines und vom Landesvorstand mindestens vier Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung beim Landesvorstand bzw. dessen Repräsentanten schriftlich einzubringen.
- (4) Mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung haben die Wahlvorschläge allen Mitgliedern des Zweigvereines zuzugehen.
- (5) Die Durchführung der Wahl des Landesvorstandes und der wahlberechtigten Mitglieder/Ersatzmitglieder ist vom Landesvorstand in einer entsprechenden Wahlordnung festzulegen.

§ 14

WAHL UND GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE HAUPTVERSAMMLUNG DES ÖGKV- LV SBG

Der Landesvorstand hat eine Wahl- und eine Geschäftsordnung festzulegen, die insbesondere Bestimmungen über:

1. die Aufgaben der Hauptversammlung
2. die Art und Durchführung der Wahl von wahlberechtigten Mitgliedern/
Ersatzmitgliedern
3. die Art und Durchführung der Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes
4. die Art und Durchführung der Wahl der Rechnungsprüfer
5. die Art und Durchführung der Bestellung des Wahlvorstandes
6. die Art und Durchführung der Bestellung der Antragsprüfungskommission
7. die Art und Durchführung der Bestellung der Mandatsprüfungskommission

enthält und von der Hauptversammlung zu beschließen ist.

§ 15

DER LANDESVORSTAND

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:

Mindestens vier und höchstens zwölf ordentlichen Mitgliedern,
insbesondere

den/die Landesvorsitzende
ein bis zwei stellvertretenden Vorsitzende
eine(n) SchriftführerIn
eine(n) Kassier(erin)

- (2) **Es kann ein(e) stellvertretender Schriftführer/stellvertretende Schriftführerin gewählt werden. Dieser/diese kann bei langandauernder Verhinderung oder Ausscheiden des Schriftführers/der Schriftführerin dessen/deren Aufgaben übernehmen.**
Es kann ein(e) stellvertretender Kassier/stellvertretende Kassiererin gewählt werden. Dieser/diese kann bei langandauernder Verhinderung oder Ausscheiden des Kassiers/der Kassiererin dessen /deren Aufgabe übernehmen.
- (3) Die ordentliche Mitglieder des Landesvorstandes werden durch die Hauptversammlung in geheimer persönlicher Wahl gewählt.
- (4) Der Landesvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied mit Sitz und Stimme zu kooptieren. Darüber hinaus kann der Landesvorstand weitere ordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.
- (5) Fällt der Landesvorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorsehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer, sofern auch diese verhindert sind, jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, berechtigt, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Landesvorstandes, einberufen.
- (6) Der Landesvorstand kann auch Personen, die nicht Mitglieder des Zweigvereines sind, aus gegebenem Anlass beratend beiziehen.
- (7) Die Funktionsperiode des Landesvorstand beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Konstituierung eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Landesvorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

- (8) Der Landesvorstand wird von der/ dem Landesvorsitzenden bei deren / dessen Verhinderung durch deren / dessen Stellvertreter, schriftlich-
außerordentliche Landesvorstandssitzungen im Anlassfall mündlich –
einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf
jedes sonstige Landesvorstandsmitglied den Landesvorstand einberufen.
- (9) **Der Landesvorstand ist beschlussfähig wenn alle seine Mitglieder
eingeladen wurden und mindestens drei Viertel von ihnen anwesend ist.
Ist der Landesvorstand zur festgesetzten nicht beschlussfähig, so findet
die Vorstandssitzung 30 Minuten später mit der selben Tagesordnung
statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen
schlussfähig ist.**
- (10) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit;
bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/ des Landesvorsitzenden den
Ausschlag.
- (11) Den Vorsitz führt der/ die Landesvorsitzende, bei Verhinderung sein/ ihr
Stellvertreter. Ist auch dieser/ diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an
Jahren ältesten anwesenden Landesvorstandsmitglied.
- (12) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines
Landesvorstandsmitgliedes durch Enthebung **oder** Rücktritt.
- (13) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Landesvorstand oder
einzelne Mitglieder ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung
des neuen Landesvorstandes bzw. Landesvorstandsmitgliedes in Kraft.
- (14) Die Landesvorstandsmitglieder können jeder Zeit ihren Rücktritt schriftlich
erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des gesamten
Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten.

§ 16

AUFGABENKREIS DES LANDESVORSTANDES

- (1) Dem Landesvorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Zweigvereines. In dieser Eigenschaft hat er auch die Dienstgeberkompetenz. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan, z.B. Hauptversammlung zugewiesen sind. Der Landesvorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. Vertretung des Zweigvereines nach außen;
 2. Führung der laufenden Vereinsgeschäfte aufgrund der Geschäftsordnung des Landesvorstandes
 3. Erstellung und Genehmigung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 4. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Landesvorstandssitzung;
 5. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung
 6. Beratung, Beschlussfassung und Umsetzung aller Vereinsangelegenheiten im Rahmen der Beschlüsse der Hauptversammlung
 7. Verwaltung des Vereinsvermögens
 8. Auswahl und Aufnahme von Mitarbeitern des Zweigvereines sowie die Beendigung von Dienstverhältnissen dieser MitarbeiterInnen
 9. Festlegung und Reihung der Tätigkeitsschwerpunkte und Arbeitsaufträge nach Prioritäten, sowie Abstimmung mit dem Hauptverein, überregionalen Zweigvereinen und Arbeitsgemeinschaften
 10. Festlegung und Fortentwicklung der berufspolitischen und vereinspolitischen Zielsetzungen
 11. Bildungsplanung und – entwicklung
 12. Organisation, Mitwirkung und Durchführung von Fachkongressen/Fachmessen

13. Beschlussfassung über die Subventionierung von pflegewissenschaftlichen Projekten, einschlägigen Publikationen, usw.
14. Entscheidung über die Gründung, Einstellung und Ausgliederung eines vereinseigenen Unternehmens
15. Entwicklung der Geschäftsführungsrichtlinien für die Unternehmungen, Unterweisung der Geschäftsführung der Unternehmungen iS bestehender Hauptversammlungsbeschlüsse
16. Bestellung der Geschäftsführung des Vereinsunternehmens
17. Bestellung von Prokuristen, Generalhandlungsbevollmächtigten und sonstige Bestellungen durch den Landesvorstand vorbehaltenen Handlungsbevollmächtigten für das für das Vereinsunternehmen
18. Bestellung eines Kontrollausschusses über Vorschlag der Hauptversammlung, aus dem Kreis ihrer Vertrauenspersonen, zur Wahrung ihrer Interessen.
19. Mitwirkung beim Ausschluss eines Mitgliedes durch das Präsidium des Bundesvorstandes.

§ 17

BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER LANDESVORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Der/Die Landesvorsitzende vertritt den Verein nach außen, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Landesvorsitzende. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Zweigverein bedürfen zur ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Hauptversammlung.
- (2) Der/Die Landesvorsitzende führt den Vorsitz in der Hauptversammlung, und im Landesvorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Landesvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnung zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Die/Der Schriftführerin/Schriftführer hat die/den Landesvorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Landesvorstandes.
- (4) Die/Der Kassiererin/Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Zweigvereines verantwortlich.

§ 18

DIE RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahre gewählt. Auf jeden Fall währt die Funktionsperiode bis zur Wahl eines neuen Landesvorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers durch Enthebung und Rücktritt.
- (3) Die Hauptversammlung kann jederzeit die zwei Rechnungsprüfer oder einen Rechnungsprüfer entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Rechnungsprüfer in Kraft.
- (4) Passiv wahlberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder, die keine Funktion in einem Organ des Zweigvereines ausüben. Darüber hinaus dürfen diese auch nicht in einer dienstvertrags- oder werksvertragsrechtlichen Beziehung zum Zweigverein stehen.
- (5) Rechtsgeschäft zwischen den Rechnungsprüfern und dem Zweigverein bedürfen zur ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Hauptversammlung.
- (6) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusse hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 19

DAS SCHIEDSGERICHT

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von sieben Tagen dem Landesvorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung sind vereinsintern endgültig.

§ 20

AUFLÖSUNG DES VEREINES

- (1) Die freiwillige Auflösung des Zweigvereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des "Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverbandes, Landesverband Salzburg" ist das Vereinsvermögen für die folgenden fünf Jahre treuhändig bei einem Öffentlichen Notar des Verwaltungsbezirkes in dessen Sprengel sich der Sitz des Zweigvereines befand, zu hinterlegen und von diesem zu verwalten.
- (4) Kommt es innerhalb der gegenständlichen fünf Jahren zu keiner Neugründung des Zweigvereines, fällt das Vereinsvermögen nach Ablauf der Zeit an den Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverbandes als Hauptverein, mit dem derzeitigen Sitz, 1182 Wien, Mollgasse 3a, zwecks Verwendung für Wissenschaft und Forschung in der Gesundheits- und Krankenpflege.

§ 21

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Statuten wurden am 29. April 2003 von der außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen.
- (2) Diese Statuten treten ab dem Zeitpunkt der Genehmigung durch die Salzburg Vereinsbehörde in Kraft.
- (3) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Statuten, verlieren die alten Statuten ihre Gültigkeit.